fügte „Königl. Ordinantz“ für das Hzt. Pommern von 1631 geht auf die noch 1630 abgeschlossenen vertraglichen Vereinbarungen zwischen Kg. Gustav II. Adolf und Hz. Bogislaw XIV. v. Pommern zurück, die eine „Defensions-Verfassung“ des Herzogtums (der König als Direktor des Kriegswesens) und eine „QuartierOrdnung“ umfaßten. Beide Rezesse sind im April 1631 von den pommerschen Landständen angenommen worden. Vgl. *Arma Suecica I*, 55; *Chemnitz* I, 71f. Die Verordnung, die uns unter dem Datum des April 1631 vorliegt (zit. als *Y*, s. Q), ist vor dem Hintergrund der militärischen Expansion der Schweden offenbar eine verallgemeinerte, d. h. um die lokalen Besonderheiten gekürzte Version jener pommerschen „Ordinantz“. Auf die pommersche Verordnung kommt das *Theatrum europaeum* (2. Teil, 3. Aufl. 1646, 340f.) zu sprechen: „Demnach durch die Eroberung der beydẽ Pässe Garz vñ Griffenhagen [...] die Kayserische auß Pom̃ern mehrertheils [...] außgetrieben/ hat der König in Schweden ein newe Ordnung publiciren lassen/ wie sich seine Soldaten in solchen Landen verhalten solten/ darmit die Vnderthanen vnnd Jnnwohner wider zu recht kommen/ vnnd der bey der Kayserischen Einquartierung erlittenen Beschwerungen erleichtert werden möchten“. (Es folgt eine genaue Inhaltsangabe der pommerschen „Ordinantz“ von Punkt zu Punkt.) *Dreyhaupt* I, 386, zitiert nahezu wörtlich diesen Hinweis des *Theatrum europaeum.* Als F. Ludwig als kgl.-schwed. Statthalter der Stifte Magdeburg und Halberstadt am 20. 2. 1632 verfügte, die Stadt Calbe habe dem schwedischen Obristen Diederich v. dem Werder (s. Anm. 0) Quartier und Sammelplatz für eine seiner Kompanien einzuräumen (tatsächlich lagerte sich die Kompanie des Hauptmanns Adolph Wilhelm v. Krosigk [FG 248] in Calbe und Umgebung ein), verwies er auf die Geltung der „Pomerischen Ordinantz“. Daß Rat und Bürgerschaft die Einquartierung verhindern wollten und später gegen Mißbräuche Beschwerde führten, versteht sich von selbst. Vgl. Gustav Hertel: Auszüge aus den Rathsprotocollen der Stadt Calbe a. S. aus den Jahren 1632 und 1633. In: Geschichts-Blätter f. Stadt und Land Magdeburg 14 (1879), 456–482, Zitat 457; ders.: Geschichte der Stadt Calbe an der Saale. Berlin u. Leipzig 1904, 38f. Es lag übrigens im Interesse der anhaltischen Fürsten, diese Verordnung auch für das Gesamtft. Anhalt zu publizieren, um das von den schwed. Truppen fortgesetzte „rauben vnd plündern“ im Lande zu unterbinden. Vgl. das Schreiben F. Augusts v. Anhalt-Plötzkau in seinem und der dessauischen und bernburgischen Neffen Namen an F. Ludwig vom 19. 10. 1631 und die beigefügten „Puncta“ für die Verhandlungen mit Johan Banér, deren erster Punkt das Anliegen der Fürsten festhielt, „daß die von der Königl. Mayst. Zue Schweden, dieses jahrs in Pommern publicirte vndt hernach gedruckte ordinanz, auf diese Lande gerichtet, erfrischt, von neuem publicirt, vnd darüber [Obacht] gehalten werden möchte.“ *KU* II, 302f., vgl. auch die Erinnerung der Fürsten vom 26. 10. 1631, ebd., 308f. Das von Banér d. d. Calbe, 6. 11. 1631 erlassene „Patent“ zugunsten Anhalts untersagte der Soldateska alles Streifen, Rauben, Plündern, eigenmächtiges Einquartieren, Requirieren etc. *KU* II, 315f.; *KL* II, 159f. Es erwies sich als vollkommen wirkungslos, wie viele Klagen und Proteste beweisen. Vgl. z. B. F. Christians II. v. Anhalt-Bernburg Brief an F. Ludwig vom 25. 1. 1632 (*KU* II, 393f.) über den mit den Ausschreitungen der schwedischen Truppen eingetretenen Ruin des Landes: „Do Sie [die Untertanen] des Herrn General Baners Salva Guardi vndt Patenta vorzeigen, begehren solche frevelhaften trouppen dieselbe weder anzusehen noch anzuhören. Schicken wir Commissarien Zu ihnen, despectiren sie dieselben vfs schimpflichste, tractiren sie auch wohl gar mit schlagen und kehren sich an kein erinnern, vermahnen, noch bitten [...]“. Deutlich auch F. Ludwig in seinen Briefen an Banér vom 22. 10. 1634 u. 13. 1. 1635 und in seiner Denkschrift von Ende 1633 (s. *KU* III, 3f., 118f., 227ff.). Ein fürstlich-anhaltisches Mandat Ludwigs, vermutlich 1635 in Köthen nach der Niederlegung seines kgl.-schwed. Statthalteramtes in den Stiften Magdeburg und Halberstadt erlassen, verfügt unter Berufung auf die „Heiligen Römischen Reichs Ordnungen vnd Constitutionen“ und offensichtlich befreit von der einstigen Rücksicht auf die schwed. Amtspflichten, daß allen widerrechtlich requirierenden und